**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/4267**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
III/5 — 65304 — Zo 10/1/69

Bonn, den 3. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

# Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/69 — Rotbarsch und Heilbutt)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übermittelt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Brandt**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 9/69 — Rotbarsch und Heilbutt)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten die Bestimmungen zu den Tarifstellen zu 03.01 - B - I - e - 2 und B - I - f - 2 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

**Anlage**

(zu § 1)

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Binnen-Zollsatz | Zollsatz allgemein | Zollsatz ermäßigt | *Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz | Bisheriger Zollsatz allgemein | Bisheriger Zollsatz ermäßigt |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 2 a | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| Zu 03.01 - B - I - e | 2 - vom 1. August bis 31. Dezember ...... | frei | 9 % | 7,4 % | frei | 9 % | — |
| B - I - f | 2 - vom 1. August bis 31. Dezember ...... | frei | 9 % | 4,8 % | frei | 9 % | 8 % |

*) Die Angaben in den Spalten 5 bis 7 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

## Begründung

(Zu § 1)

(1) Eine preisgünstige und ausreichende Versorgung mit Rotbarsch und schwarzem Heilbutt kann nur durch Einfuhren aus Drittländern sichergestellt werden. Die Einfuhr zum regelmäßigen Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise dieser Waren und der daraus hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb in den Vorjahren nationale Zollkontingente eröffnet, die ihr auf Antrag von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 25 Abs. 3 des EWG-Vertrages gewährt worden waren (zuletzt für die Zeit vom 1. August 1968 bis 31. Dezember 1968 zum Zollsatz von 6,1 % des Wertes für Rotbarsch und von 4 % des Wertes für schwarzen Heilbutt).

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist jedoch in Ausführung der ihr nach Artikel 25 Abs. 3 EWGV zustehenden Ermächtigungsbefugnis bestrebt, die den Mitgliedstaaten zu gewährenden Kontingentszollsätze den sich nach Artikel 23 EWGV ergebenden nationalen Zollsätzen anzunähern. Im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik im Rahmen der Angleichung noch auf einen Zollsatz von 7,4 % des Wertes für Rotbarsch und von 4,8 % des Wertes für Heilbutt zurückgehen kann, ist daher in diesem Jahr von der Gewährung eines besonderen Zollkontingents für diese Waren abgesehen worden.

(3) Die in Absatz 1 aufgeführten wirtschaftlichen Gründe für die zollbegünstigte Einfuhr bestehen fort. Die Bundesregierung hält es deshalb für geboten, vom 1. August 1969 bis 31. Dezember 1969 für Rotbarsch einen Zollsatz von 7,4 % und für Heilbutt einen Zollsatz von 4,8 % festzusetzen.